

---

## S 2 R 2399/13

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungspflicht bzw -freiheit – Gesellschafter-Geschäftsführerin einer GmbH – Alleingesellschafterin – Treuhandverhältnis – Rechtssicherheit – Rechtsmacht – abhängige Beschäftigung – selbstständige Tätigkeit
Leitsätze	Das treuhänderische Halten von Gesellschaftsanteilen schließt die einer abhängigen Beschäftigung entgegenstehende Rechtsmacht eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH nicht aus.
Normenkette	SGB IV <a href="#">§ 7 Abs 1</a> ; <a href="#">GmbHG § 16 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">HGB § 9 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">BGB § 667</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 R 2399/13
Datum	23.09.2014

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 590/17
Datum	13.03.2018

#### 3. Instanz

Datum	12.05.2020
-------	------------

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. März 2018 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

---

I

1

Die Beteiligten streiten (noch) darüber, ob die Klägerin in ihrer Tätigkeit als Gesellschafterin-Geschäftsführerin einer GmbH in der Zeit vom 17.12.2008 bis zum 31.3.2011 aufgrund Beschäftigung der Sozialversicherungspflicht unterlag.

2

Die Klägerin war im streitigen Zeitraum Geschäftsführerin einer GmbH, die am 28.11.2017 aus dem Handelsregister (HR) gelöscht wurde. Der Gesellschaftsvertrag sah grundsätzlich eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor. In dem am 1.6.2007 geschlossenen Geschäftsführerdienstvertrag war ua geregelt, dass die Klägerin den von der Gesellschafterversammlung erteilten Weisungen zu folgen, im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit zur Verfügung zu stehen und ihre gesamte Arbeitskraft einzubringen habe. Sie hatte Anspruch auf ein Jahresgehalt von 33 600 Euro brutto, zahlbar in zwölf monatlichen Teilraten, eine auf maximal 25 vH ihres festen Jahresgehalts beschränkte Gewinnbeteiligung, Jahresurlaub von 20 Arbeitstagen sowie auf Fortzahlung ihrer Vergütung im Krankheitsfall für die Dauer von sechs Wochen. Gemäß § 6 Abs 7 des Vertrags sollte die Geschäftsführerin sozialversicherungspflichtig sein.

3

Nachdem die Klägerin am Stammkapital der GmbH (25 000 Euro) zunächst zu 10 vH beteiligt war, erwarb sie durch notariellen Vertrag vom 16.12.2008 einen weiteren Geschäftsanteil in Höhe von 22 500 Euro (90 vH). Am selben Tag schloss die Klägerin als Treuhänderin mit drei Personen als Treugeber einen notariellen Treuhandvertrag. Danach hielt die Klägerin den Geschäftsanteil in Höhe von 22 500 Euro zu jeweils gleichen Teilen für die Treugeber bis auf deren einstimmigen Widerruf. Ferner war geregelt, dass die Klägerin bei den Gesellschafterversammlungen und den Gesellschafterbeschlüssen an die Weisungen der Treugeber zwingend gebunden sei und das Treuhandverhältnis von den Treugebern (einstimmig) sowie der Treuhänderin nur aus wichtigem Grund geändert werden könne.

4

Die Klägerin wurde am 28.4.2011 als Geschäftsführerin abberufen und veräußerte ihre Geschäftsanteile. Auf ihren Statusfeststellungsantrag stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass sie in ihrer Tätigkeit als Gesellschafterin-Geschäftsführerin in der Zeit vom 1.6.2007 bis zum 31.3.2011 nicht abhängig beschäftigt gewesen sei und daher in allen Zweigen der Sozialversicherung keine Versicherungspflicht bestanden habe (Bescheid vom 30.8.2012; Widerspruchsbescheid vom 27.3.2013).

---

5

Das SG Stuttgart hat den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung festgestellt (Urteil vom 29.9.2014). Die auf die Zeit vom 17.12.2008 bis zum 31.3.2011 beschränkte Berufung der Beklagten hat das LSG Baden-Württemberg zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Geschäftsführerdienstvertrag spreche für eine abhängige Beschäftigung. Ihren beherrschenden Einfluss auf die GmbH als Alleingesellschafterin habe die Klägerin durch den Treuhandvertrag eingebüßt. Es bestehe ein erheblicher Unterschied zwischen einer schuldrechtlichen Stimmbindungsvereinbarung und einem Treuhandverhältnis. Im Fall der Kündigung des Treuhandverhältnisses wäre die Klägerin verpflichtet gewesen, die treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteile an die Treugeber herauszugeben (Urteil vom 13.3.2018).

6

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte die Verletzung des [Â§ 7 Abs 1 SGB IV](#). Maßgebend für die Statusbeurteilung seien die Rechtsmachtverhältnisse, wie sie sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben würden. Der aus wichtigem Grund kündbare Treuhandvertrag könne daran nichts ändern. Zudem habe die Anteilsübertragung auf die Klägerin am 16.12.2008 vor der Eintragung in das HR noch keine rechtliche Wirkung gehabt. Erst ab dem nicht bekannten Zeitpunkt dieser Eintragung liege ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht mehr vor.

7

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. März 2018 und hinsichtlich der Zeit vom 17. Dezember 2008 bis zum 31. März 2011 das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. September 2014 aufzuheben und insoweit die Klage abzuweisen.

8

Die Klägerin beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

9

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

10

Die Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

11

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil

---

ohne mÄ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÄ¼rt ([Ä§ 124 Abs 2 SGG](#)).

II

12

Die Revision ist im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ZurÄ¼ckverweisung der Sache an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begrÄ¼ndet ([Ä§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Ob und inwieweit der Bescheid der Beklagten vom 30.8.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.3.2013 rechtmÄ¼Ä¼ig ist, vermag der Senat nicht abschlieÄ¼end zu entscheiden. Nach den fÄ¼r die Statusbeurteilung geltenden MaÄ¼stÄ¼ben (dazu 1.) war die KlÄ¼gerin als Minderheitsgesellschafterin zunÄ¼chst abhÄ¼ngig beschÄ¼ftigt und damit in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig (dazu 2.). Erst aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Rechtsmacht als Alleingesellschafterin der GmbH unterlag sie nicht mehr infolge BeschÄ¼ftigung der Sozialversicherungspflicht. Dem steht der Treuhandvertrag nicht entgegen (dazu 3.). Mangels hinreichender Tatsachenfeststellungen kann der Senat jedoch nicht beurteilen, ab welchem Zeitpunkt der KlÄ¼gerin als Alleingesellschafterin die eine abhÄ¼ngige BeschÄ¼ftigung ausschlieÄ¼ende Rechtsmacht zustand (dazu 4.).

13

1. Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÄ¼ftigt waren, in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), sozialen Pflegeversicherung (sPV), gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der ArbeitsfÄ¼rderung der Versicherungspflicht ([Ä§ 5 Abs 1 Nr 1 SGB V](#), [Ä§ 20 Abs 1 Satz 1](#) und 2 Nr 1 SGB XI in der Fassung (idF) des Gesetzes zur FÄ¼rderung ganzjÄ¼hriger BeschÄ¼ftigung vom 24.4.2006 ([BGBl I 926](#)), [Ä§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) idF des Gesetzes vom 24.4.2006 aaO, [Ä§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB III](#)). BeschÄ¼ftigung ist gemÄ¼Ä¼ [Ä§ 7 Abs 1 SGB IV](#) die nichtselbststÄ¼ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÄ¼ltnis (Satz 1). Anhaltspunkte fÄ¼r eine BeschÄ¼ftigung sind eine TÄ¼tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der stÄ¼ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÄ¼ngige BeschÄ¼ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persÄ¼nlich abhÄ¼ngig ist. Die hierfÄ¼r vom Senat entwickelten AbgrenzungsmaÄ¼stÄ¼be (vgl zuletzt BSG Urteil vom 4.6.2019 â [B 12 R 11/18 R](#) â [BSGE 128, 191](#) = SozR 4-2400 Ä§ 7 Nr 42, RdNr 14 f Honorararzt)) gelten grundsÄ¼tzlich auch fÄ¼r GeschÄ¼ftsFÄ¼hrer einer GmbH (BSG Urteil vom 14.3.2018 â [B 12 KR 13/17 R](#) â [BSGE 125, 183](#) = SozR 4-2400 Ä§ 7 Nr 35, RdNr 18). Ob ein BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis vorliegt, richtet sich bei dem GeschÄ¼ftsFÄ¼hrer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder BeschlÄ¼sse beeinflussen kann, die sein AnstellungsverhÄ¼ltnis betreffen (vgl zuletzt BSG Urteil vom 19.9.2019 â [B 12 R 25/18 R](#) â [BSGE 129, 95](#) = SozR 4-2400 Ä§ 7 Nr 43, RdNr 14 f mwN).

Ist ein GmbH-Geschäftsführer zugleich als Gesellschafter am Kapital der Gesellschaft beteiligt, sind der Umfang der Kapitalbeteiligung und das Ausmaß des sich daraus für ihn ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft ein wesentliches Merkmal bei der Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig Beschäftigter angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mehr als 50 vH der Anteile am Stammkapital hält. Ein Geschäftsführer, der nicht über diese Kapitalbeteiligung verfügt und damit als Mehrheitsgesellschafter ausscheidet, ist grundsätzlich unabhängig beschäftigt. Er ist ausnahmsweise nur dann als Selbstständiger anzusehen, wenn er exakt 50 vH der Anteile am Stammkapital hält oder ihm bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag eine umfassende (ârechte oder âqualifizierte), die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt ist. Denn der selbstständig tätige Gesellschafter-Geschäftsführer muss eine Einflussmöglichkeit auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen haben und zumindest ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern können. Demgegenüber ist eine âunechte, auf bestimmte Gegenstände begrenzte Sperrminorität nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zu vermitteln (BSG Urteil vom 19.9.2019 â B 12 R 25/18 R â BSGE 129, 95 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 43, RdNr 15 mwN; BSG Urteil vom 14.3.2018 â B 12 KR 13/17 R â BSGE 125, 183 = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 35, RdNr 21 mwN).

2. Nach diesen Maßstäben war die Klägerin als Minderheitsgesellschafterin mit einer Kapitalbeteiligung von lediglich 10 vH unabhängig beschäftigt. Sie besaß damit keine im Gesellschaftsrecht wurzelnde Rechtsmacht, die sie in die Lage versetzte, eine Einflussnahme auf ihre Tätigkeit, insbesondere durch ihr unangenehme Weisungen, jederzeit zu verhindern. Vielmehr unterlag sie nach [Â§ 37 Abs 1](#) in Verbindung mit [Â§ 38 Abs 1](#) sowie [Â§ 46 Nr 5 und 6 GmbHG](#) dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung der GmbH (vgl zum Weisungsrecht Altmeppen in Roth/Altmeppen, GmbHG, 9. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 3; Kleindiek in Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 20. Aufl 2020, Â§ 37 RdNr 1; Stephan/Tieves, M&Ko GmbHG, 3. Aufl 2019, Â§ 37 RdNr 107). Ungeachtet dessen regelt der Geschäftsführerdienstvertrag vom 1.6.2007 für eine abhängige Beschäftigung typische Regelungen. Die Klägerin hatte den von der Gesellschafterversammlung erteilten Weisungen zu folgen und im Rahmen ihrer Tätigkeit jederzeit zur Verfügung zu stehen. Sie erhielt ein in 12 Teilraten auszuzahlendes Jahresgehalt und hatte Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub von 20 Arbeitstagen sowie auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall für die Dauer von sechs Wochen.

3. Erst als Alleingesellschafterin unterlag sie nicht mehr dem Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung der GmbH, denn sie selbst bestimmte nunmehr ihre GeschÄftsfÄ¼hrertÄ¼tigkeit und damit die Geschicke des Unternehmens. Der ihr zukommende, die abhÄ¼ngige BeschÄ¼ftigung ausschlie¼ende beherrschende Einfluss auf die Gesellschaft wurde der KlÄ¼gerin nicht durch den notariellen Treuhandvertrag vom 16.12.2008 (dazu a) genommen. Ein Treuhandvertrag ist wegen seiner schuldrechtlichen Wirkung fÄ¼r die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ohne Bedeutung (dazu b). Dieses Ergebnis wird durch die fehlende PublizitÄ¼t von Treuhandabreden im HR untermauert (dazu c). Etwas anderes folgt nicht aus der Pflicht der TreuhÄ¼nderin zur Ä¼bertragung von GeschÄ¼ftsanteilen auf die Treugeber (dazu d). Schlie¼lich steht eine frÄ¼here Rechtsprechung des BSG dem hier gefundenen Ergebnis nicht entgegen (dazu e).

a) Nach dem Treuhandvertrag vom 16.12.2008 hielt die KlÄ¼gerin als Alleingesellschafterin 90 vH der Gesellschaftsanteile treuhÄ¼nderisch fÄ¼r drei Treugeber. Ein solches TreuhandverhÄ¼ltnis ist zivil- und steuerrechtlich zulÄ¼ssig (BGH Urteil vom 19.4.1999 â¼ II ZR 365/97 â¼ juris RdNr 17; BFH Urteil vom 20.1.1999 â¼ I R 69/97 â¼ BFHE 188, 254). Es ist dadurch gekennzeichnet, dass der Treugeber dem TreuhÄ¼nder VermÄ¼gensgegenstÄ¼nde Ä¼bertrÄ¼gt oder belÄ¼sst oder ihm eine Rechtsmacht einrÄ¼umt, ihn aber in der AusÄ¼bung der sich daraus im Au¼enverhÄ¼ltnis (des TreuhÄ¼nders zu Dritten) ergebenden Rechtsmacht im InnenverhÄ¼ltnis (des TreuhÄ¼nders zum Treugeber) nach Ma¼gabe der schuldrechtlichen Treuhandvereinbarung beschrÄ¼nkt (BSG Urteil vom 25.1.2006 â¼ B 12 KR 30/04 R â¼ GmbHR 2006, 645, 647 f mwN, juris RdNr 25).

b) FÄ¼r einen Gesellschafter-GeschÄ¼ftsfÄ¼hrer hat der Senat bereits entschieden, dass die fÄ¼r die Annahme einer selbststÄ¼ndigen TÄ¼tigkeit notwendige Rechtsmacht, die in die Lage versetzt, die Geschicke der Gesellschaft bestimmen oder zumindest nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung verhindern zu kÄ¼nnen, gesellschaftsrechtlich eingerÄ¼umt sein muss. Au¼erhalb des Gesellschaftsvertrags (Satzung) bestehende wirtschaftliche Verflechtungen, Stimmbindungsabreden oder Veto-Rechte zwischen einem Gesellschafter-GeschÄ¼ftsfÄ¼hrer und einem Dritten sowie anderen Gesellschaftern und/oder der GmbH sind nicht zu berÄ¼cksichtigen. Sie vermÄ¼gen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden RechtsmachtverhÄ¼ltnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben. UnabhÄ¼ngig von ihrer KÄ¼ndbarkeit genÄ¼gen die das Stimmverhalten regelnden Vereinbarungen nicht dem Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÄ¼nde. Im Interesse sowohl der Versicherten als auch der VersicherungstrÄ¼ger ist die Frage der (fehlenden) Versicherungspflicht wegen SelbststÄ¼ndigkeit oder abhÄ¼ngiger BeschÄ¼ftigung schon zu Beginn der

---

Tätigkeit zu klären, weil es darauf nicht nur für die Entrichtung der Beiträge, sondern auch für die Leistungspflichten der Sozialversicherungsträger und die Leistungsansprüche des Betroffenen ankommt (BSG Urteil vom 10.12.2019 – B 12 KR 9/18 R – SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 46 RdNr 19 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

19

Der Treuhandvertrag vom 16.12.2008 entfaltet aber keine gesellschaftsrechtliche, sondern eine schuldrechtliche Wirkung zwischen den Vertragsparteien. Die klagende Treuhänderin ist als Alleingeschafterin Inhaberin aller mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten. Insbesondere das Stimmrecht als das wichtigste Verwaltungsrecht steht grundsätzlich ihr allein und nicht den Treugebern zu. Die Vollrechtsstellung der Treuhänderin hat zur Folge, dass die Treugeber der Gesellschaft oder der Klägerin gegenüber Geschafterrechte nicht aus eigenem Recht geltend machen können. Sie sind vielmehr stets auf die Wahrnehmung dieser Rechte durch die Treuhänderin angewiesen. Die Einwirkungsmacht der Treugeber auf das Gesellschaftsgeschehen ist demnach lediglich mittelbar und gründet sich auf das ihnen gegenüber der Treuhänderin zustehende Weisungsrecht, das sich insbesondere auf die Ausübung des Stimmrechts erstreckt.

20

Diesem Weisungsrecht, das Â§ 2 Abs 2 des Treuhandvertrags vom 16.12.2008 ausdrücklich vorsieht, kommt aber ebenso eine schuldrechtliche und keine unmittelbar gesellschaftsrechtliche Wirkung zu. Es liegt in der Hand der Treuhänderin, ob sie die Weisungen befolgt. Ein weisungswidriges Abstimmungsverhalten in der Geschafterversammlung oder – wie hier – durch die Alleingeschafterin führt grundsätzlich nicht zur Unwirksamkeit gefasster Beschlüsse, sondern zu einer Schadensersatzpflicht des Treuhänders im Innenverhältnis zum Treugeber. Die schuldrechtliche Treuhandvereinbarung hindert die Treuhänderin selbst nicht daran, wirksam über das Treugut zu verfügen und damit Rechte des Treugebers zu vereiteln. Im übrigen können die Treugeber einen Geschafterbeschluss auch nicht anfechten. Bei treuhänderischer Anteilsberechtigung steht das Recht zur Anfechtung von Geschafterbeschlüssen dem Treuhänder und nicht dem Treugeber zu, weil sich die Befugnis zur Beseitigung von Geschafterbeschlüssen nicht nach wirtschaftlichen, sondern allein nach den rechtlichen Verhältnissen bestimmt (BSG Urteil vom 10.12.2019 – B 12 KR 9/18 R – SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 46 RdNr 20 ff mwN aus Rspr und Literatur, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

21

c) Hinzu kommt, dass schuldrechtliche Treuhandverträge – anders als der Gesellschaftsvertrag und dessen spätere Änderungen ([Â§ 8 Abs 1 Nr 1](#), [Â§ 54 Abs 1 Satz 1 GmbHG](#)) – nicht in das HR eingetragen werden. Die Rechtssicherheit, die mit dem nach [Â§ 9 Abs 1 Satz 1](#) Handelsgesetzbuch (HGB) jedem zu

---

Informationszwecken eingeräumten Recht auf Einsichtnahme in das HR sowie in die zum HR eingereichten Dokumente für den Rechtsverkehr im Außenverhältnis der Gesellschaft verbunden ist, erstreckt sich daher nicht auf ein Treuhandverhältnis. Dieser Rechtssicherheit dient [Â§ 16 Abs 1 Satz 1 GmbHG](#) idF des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 ([BGBl I 2026](#)), wonach unabhängig von der materiellen Rechtslage im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur gilt, wer als solcher in der im HR aufgenommenen Gesellschafterliste ([Â§ 40 GmbHG](#)) eingetragen ist. Die mit der Aufnahme der Gesellschafterliste in das HR einhergehende Fiktion der Gesellschafterstellung schafft eine klare Zäsur, nach der sich die Rechte und Pflichten zwischen einer GmbH einerseits und Veräußerer sowie Erwerber des Geschäftsanteils andererseits bestimmen. Die in [Â§ 16 Abs 1 GmbHG](#) verankerte unwiderlegbare Vermutung der Gesellschafterstellung dient sowohl dem Schutz der Gesellschaft vor Unsicherheit im Hinblick auf die Person des neuen Gesellschafters als auch dem Schutz der an dem Gesellschafterwechsel Beteiligten (Heidinger in [M&K Ko GmbHG](#), 3. Aufl 2018, [Â§ 16 RdNr 13](#)). In die Gesellschafterliste eingetragen werden aber nur die Gesellschafter, während eine mittelbare Einflussnahme auf die Gesellschaft, insbesondere durch Treuhandverhältnisse, wegen des Gebots der Registerklarheit nicht offengelegt werden kann (BSG Urteil vom 10.12.2019 [B 12 KR 9/18 R](#) [â€œ SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 46 RdNr 24 ff mwN](#), auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen).

22

Eine die Rechtsmacht begründende Publizität wird auch nicht durch das nach [Â§ 18](#) des Gesetzes über das Aufsparen von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) vom 23.6.2017 ([BGBl I 1822](#)) eingerichtete Transparenzregister vermittelt. Unabhängig davon, ob im Transparenzregister überhaupt Treuhandstrukturen offenzulegen sind (sowohl [BT-Drucks 18/11555 S 129](#) zu [Â§ 20 Abs 2](#); zum Streitstand in der zivilrechtlichen Literatur vgl Bochmann, DB 2017, 1310, 1316; Rieg, BB 2017, 2310, 2319; Kotzenberg/Lorenz, NJW 2017, 2433), wird die Fiktion des [Â§ 16 Abs 1 Satz 1 GmbHG](#) durch Mitteilungen an das Transparenzregister nicht verdrängt.

23

d) Die gesellschaftsrechtliche Rechtsmacht hat die Klägerin durch den Treuhandvertrag auch nicht deshalb eingebüßt, weil sie in Fällen der Beendigung des Treuhandverhältnisses verpflichtet ist, Geschäftsanteile auf die Treugeber zu übertragen. Eine solche Herausgabepflicht ergibt sich auch ohne ausdrückliche Regelung im Treuhandvertrag kraft Gesetzes aus [Â§ 667 BGB](#) (BSG Urteil vom 25.1.2006 [B 12 KR 30/04 R](#) [GmbHR 2006, 645, 648](#), juris RdNr 27 mwN) oder im Wege ergänzender Vertragsauslegung. Aufgrund der beiderseitigen Interessenlage ist davon auszugehen, dass der Geschäftsanteil mit Wegfall des treuhänderischen Zwecks dem Treugeber zustehen soll (Lieder/Villegas, GmbHR 2018, 169, 170).

Für die Statusbestimmung ist ausschließlich die im zu beurteilenden Zeitraum tatsächlich verteilte, nicht aber eine nur nach weiteren Rechtshandlungen denkbare Rechtsmacht maßgebend. Darüber hinaus würden selbst bei einer Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteils die Treugeber erst ab dem Tag der Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste ([Â§ 40 GmbHG](#)) in das HR als Gesellschafter und damit als in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt gelten ([Â§ 16 Abs 1 Satz 1 GmbHG](#)). Bis zu diesem Zeitpunkt steht der Treuhänderin das aus dem Geschäftsanteil resultierende Stimmrecht zu (BSG Urteil vom 10.12.2019 – [B 12 KR 9/18 R](#) – SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 46 RdNr 31 mwN, auch zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen). Der in die Gesellschafterliste aufgenommene Gesellschafter kann bis zur Eintragung einer Veränderung die Gesellschafterrechte wahrnehmen und haftet für die bis dahin fällig werdenden Gesellschafterpflichten allein (Siebt in Scholz, GmbHG, Band 1, 12. Aufl 2018, Â§ 16 RdNr 8 f auch zum Folgenden). Der (noch) nicht in der Gesellschafterliste eingetragene, aber materiell Berechtigte ist demgegenüber rechtlich gehindert, Gesellschafterrechte auszuüben und haftet grundsätzlich nicht für Pflichten aus dem Geschäftsanteil. Er muss sämtliche Rechtshandlungen zwischen Gesellschaft und bisher Legitimierten bis zu seiner Eintragung in die Gesellschafterliste gegen sich gelten lassen.

e) Die frühere Rechtsprechung des BSG steht dem hier gefundenen Ergebnis nicht entgegen. Mit Urteil vom 8.12.1994 ([11 RAr 49/94](#) – [SozR 3-4100 Â§ 168 Nr 18](#)) hat der 11. Senat des BSG zum Begriff einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung nach Â§ 168 Abs 1 Satz 1 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) entschieden, dass bei einem geschäftsführenden Treuhänder aufgrund dessen Stellung als Alleingesellschafter eine abhängige Beschäftigung nicht ausscheide, wenn neben der schuldrechtlichen Weisungsgebundenheit und einer für den Fall der Beendigung des Treuhandvertrags vorweggenommenen dinglichen Übertragung der Geschäfts- und Gesellschaftsanteile eine unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht zugunsten des Treugebers bestehe. Diese Entscheidung wurde durch Urteil des 10. Senats des BSG vom 30.1.1997 ([10 RAr 6/95](#) – [SozR 3-4100 Â§ 141b Nr 17](#)) zum Begriff des Arbeitnehmers im Sinne des [Â§ 141b Abs 1 AFG](#) bestätigt. Beide Entscheidungen gehen aber nicht zwangsläufig von einer abhängigen Beschäftigung des Treuhänders aus. Die Verfahren wurden vielmehr zur Aufklärung einer persönlichen Abhängigkeit an das LSG zurückschickverwiesen.

In seinem Urteil vom 25.1.2006 ([B 12 KR 30/04 R](#) – [GmbHR 2006, 645](#)) hat sich der erkennende Senat lediglich im Rahmen eines obiter dictum zu den möglichen Auswirkungen einer rechtlich wirksamen treuhänderischen Bindung geäußert. Der Senat hat die beurteilte Treuhandvereinbarung als unwirksam angesehen.

4. Ab welchem Zeitpunkt die Klägerin als Alleingesellschafterin die eine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht innehatte, kann der Senat nicht abschließend entscheiden. Das LSG hat zwar festgestellt, dass ein Geschäftsanteil in Höhe von 90 vH an die Klägerin mit notariellem Vertrag vom 16.12.2008 verkauft sowie übertragen worden und sie ab diesem Zeitpunkt Alleingesellschafterin gewesen sei. Es fehlt aber an Feststellungen dazu, dass die Klägerin in die Gesellschafterliste eingetragen und wann die aktualisierte Gesellschafterliste in den für das entsprechende Registerblatt bestimmten Registerordner des HR (vgl. § 9 Abs 1 Verordnung über die Einrichtung und Führung des HR) aufgenommen worden ist. Denn nach [§ 16 Abs 1 Satz 1 GmbHG](#) gilt wie bereits ausgeführt wurde im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im HR aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Den Zeitpunkt der Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste in das HR hat das LSG festzustellen.

5. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des LSG vorbehalten.

Erstellt am: 09.10.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024